

VERMITTLUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR GÄSTEFÜHRUNGEN

Sehr geehrte Gäste, die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkehrsverein Nürnberg e.V. (Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg), Frauentorgraben 3, 90443 Nürnberg, nachfolgend „CTZ“ und Ihnen, nachstehend „der Gast“, bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die Vermittlung der angebotenen Führungen, andererseits das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem von der CTZ vermittelten Gästeführer. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des Dienstleistungsvertrages, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen und dem Gästeführer zu Stande kommt. Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.

1. Stellung der CTZ

1.1. Die CTZ ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Gästeführer.

1.2. Die CTZ haftet daher nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine etwaige Haftung der CTZ aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

2. Stellung des Gästeführers, anzuwendende Rechtsvorschriften

2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.

2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und der CTZ ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

3.1. Mit seiner Buchung, die schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast, bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch die CTZ als Vermittler, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an.

3.2. Im Falle einer elektronischen Buchung bestätigt die CTZ dem Gast, bzw. dem Auftraggeber unverzüglich auf elektronischem Wege den Eingang seiner Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Vertrages mit einem Gästeführer.

3.3. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als „Gruppenauftraggeber“ bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen

(Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der CTZ im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Gästeführer im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.

3.4. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3.5. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die Bestätigung zustande, welche die CTZ als Vermittler des Gästeführers vornimmt. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird die CTZ, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt

4.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der CTZ.

4.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrückliche Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

4.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der CTZ und/oder dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die CTZ und den Gästeführer nicht verbindlich.

4.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der CTZ als Vermittler des Gästeführers oder dem Gästeführer selbst. Diese sollte bei Änderungen bis 3 Arbeitstagen vor Führungsbeginn aus Beweisgründen in schriftlicher Form getroffen werden.

4.6. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.

4.7. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

5. Preise und Zahlung

5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

5.2. Bei Stadtführungen, die ausschließlich zu Fuß vorgenommen werden, beträgt die maximale Teilnehmerzahl pro Gästeführer 25 Personen. Das trifft auch auf kombinierte Bus/Fußführungen zu.

5.3. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind bar zu bezahlen und nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

5.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist (insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung oder bezüglich einer nachträglichen Zahlung gegen Rechnungsstellung), ist die vereinbarte Vergütung nach Beendigung der Gästeführung in bar zahlungsfällig. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen) ist nur dann möglich, wenn diese von der CTZ ausgestellt und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung mit der CTZ gültig.

5.5. Die Honorare enthalten keine Mehrwertsteuer.

5.6. Soweit der Gästeführer zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes, bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der Gast, bzw. der Auftraggeber ohne Kündigungs- bzw. Rücktrittserklärung die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder der CTZ zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB): Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht. Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

7.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber kann den Auftrag bis drei Arbeitstage (Mo. - Fr.) vor dem vereinbarten Termin kostenfrei kündigen. Die Kündigung ist möglich per Telefon, Fax oder E-Mail während der Dienstzeit unserer Geschäftsstelle (Tel. 0911/ 23 36 -123, Fax 0911/ 23 36 -166; Montag bis Donnerstag durchgehend 08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr).

7.2. Im Falle einer späteren Kündigung wird das vereinbarte Honorar in voller Höhe zahlungsfällig. Die Regelung in Ziff. 6.2. gilt entsprechend.

8. Haftung des Gästeführers und der CTZ

8.1. Für die Haftung der CTZ wird auf Ziffer 1.2 dieser Bedingungen verwiesen.

8.2. Eine Haftung des Gästeführers für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

8.3. Der Gästeführer haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.

9. Versicherungen

9.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste, bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

9.2. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

10. Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

10.1. Der Gast, bzw. der Gruppenauftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit Ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die CTZ wird dem Gast, bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.

10.2. Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen.

Der Gästeführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung.

10.3. Bei verspätetem Beginn der Führung wird das Honorar des Gästeführers ab dem vereinbarten Führungsbeginn zu den vereinbarten oder allgemein geltenden Honorarsätzen berechnet, soweit die Verspätung nicht vom Gästeführer zu vertreten ist.

10.4. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.5. Zu einem Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung bleibt der Vergütungsanspruch bestehen. Ziff. 6.2 gilt entsprechend.

10.6. Stadtrundfahrten können nur in Omnibussen mit funktionierendem Mikrofon und Reiseleiter-Sitzplatz durchgeführt werden. Andernfalls ist der Gästeführer berechtigt, den Auftrag bei Fortbestand seines Vergütungsanspruchs (Ziff. 6.2 gilt entsprechend) abzulehnen.

11. Verjährung

11.1. Ansprüche des Gastes, bzw. des Auftraggebers gegenüber dem Gästeführer, bzw. der CTZ, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Gastes, bzw. des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung - verjähren in einem Jahr.

11.2. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast, bzw. der Auftraggeber von den Umständen, die den Anspruch gegen den Gästeführer, bzw. die CTZ begründen und diesen selbst als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

11.3. Schweben zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer, bzw. der CTZ Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast, bzw. der Auftraggeber oder der Gästeführer, bzw. die CTZ die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Gerichtsstand

12.1. Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Gästeführer vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Führung.

12.2. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen den Gästeführer, bzw. die CTZ nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

12.3. Für Klagen des Gästeführers, bzw. der CTZ gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließliche Gerichtsstand für Klagen des Gästeführers, bzw. der CTZ deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll Stuttgart, 2004-2016

Vermittler ist:

Verkehrsverein Nürnberg e.V.
Vorsitzender Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly

Adresse/Postanschrift:

Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg
Verkehrsverein Nürnberg e.V.
Frauentorgraben 3/IV
D-90443 Nürnberg
Telefon: +49 911 2336-0
Telefax: +49 911 2336-166
tourismus@nuernberg.de
Vereinsregister Nr. 11 beim Amtsgericht Nürnberg

Hinweis zum Datenschutz:

Mit Ihrer Bestellung willigen Sie ein, dass wir die von Ihnen genannten personenbezogenen Daten verarbeiten, speichern und zur Auftragsabwicklung nutzen und gegebenenfalls an Dritte weitergeben dürfen. Eine Nutzung oder Weitergabe Ihrer Daten an Dritte darüber hinaus erfolgt nicht. Sie können der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Hierzu genügt eine kurze Nachricht per Post oder per E-Mail an: datenschutz@ctz-nuernberg.de